

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. AV 31.251/50-V/2/1983

37/ME

1010 Wien, den 24. November 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Lang

Klappe 6290 Durchwahl

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

Gesetzesentwurf  
Zl. 48 GE/1983  
Datum 12.11.1983  
Verteilt 1983-12-05 J. J. J. J.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz geändert wird;  
Aussendung zur Stellungnahme

Zi. J. J. J. J.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 20. Jänner 1984 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Meißlinger



Anlage zu Zl. 31.251/50-V/2/1983E N T W U R F

Bundesgesetz vom ..... 1984, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 409/1980 und 577/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 erster Satz sind die Worte "Gast- und Schankgewerbe" durch das Wort "Gastgewerbe" zu ersetzen.
2. § 7 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:  
"(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
  1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theater- vorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gast- und Beherbergungsgewerbe und in Betrieben, in denen un- unterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit;
  2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regel-

mäßig beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann.

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist.

(4) Der Dienstnehmerin ist in der der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden."

3. Der bisherige Abs. 4 des § 7 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

## Artikel II

### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 39 des Mutterschutzgesetzes.

## V o r b l a t t

Problem und Ziel: Anpassung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Ruhezeit bei Sonn- und Feiertagsarbeit an das Arbeitsruhegesetz

Inhalt: Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz sieht eine mindestens 36-stündige wöchentliche Ruhezeit bei Sonntagsarbeit und eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden bei Feiertagsarbeit vor.

Alternativen: keine

Kosten: Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über Sonn- und Feiertagsarbeit gelten auch für Bundesbedienstete. Die vorgesehenen Regelungen über die Ruhezeit bei ausnahmsweise gestatteter Sonn- und Feiertagsarbeit können zwar in Einzelfällen eine Änderung der Dienst-einteilung erforderlich machen, dem Bund erwachsen jedoch aus dieser Regelung keine Kosten.



## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, sieht eine 36-stündige Wochenendruhe vor, in die der Sonntag zu fallen hat. Wird während des Wochenendes Arbeit geleistet, so tritt an Stelle der Wochenendruhe eine 36-stündige Wochenruhe.

Das Mutterschutzgesetz verbietet die Beschäftigung werdender und stillender Mütter an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen sind nur gestattet, soweit sie sich aus § 7 Abs. 2 und 3 ergeben. Weitergehende Ausnahmen anderer Gesetze, etwa des Arbeitsruhegesetzes, sind daher auf werdende und stillende Mütter nicht anwendbar, einschränkende Ausnahmen anderer Gesetze werden nicht berührt (§ 7 Abs. 4 alt).

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Bestimmungen über die Ruhezeit bei ausnahmsweise gestatteter Sonn- und Feiertagsarbeit den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes angepaßt. Der Dienstnehmerin ist in der der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren.

Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 Z 2 alt entfällt. Außerdem verbietet der vorliegende Entwurf die Heranziehung der Dienstnehmerin zu Arbeiten während der Ruhezeit. Die vorliegende Novelle zum Mutterschutzgesetz soll gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz am 1. Juli 1984 in Kraft treten.

- 2 -

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 16, Art. 14 Abs. 2, Art. 14a Abs. 3 lit b und Art. 21 Abs. 2 B-VG.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

Diese Bestimmung erhält eine terminologische Anpassung an die Gewerbeordnung.

### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 bis 4):

§ 7 Abs. 2 sieht generelle Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit vor, und zwar für bestimmte Beschäftigungen und Betriebe (Z 1) und für jene Betriebe mit höchstens fünf Beschäftigten, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist (z.B. nach dem Arbeitsruhegesetz), wenn höchstens ein anderer Dienstnehmer die geschützte Dienstnehmerin ersetzen kann (Z 2). Durch den vorliegenden Entwurf tritt keine Änderung hinsichtlich des Umfangs dieser Ausnahmen ein.

Nach der derzeit geltenden Regelung werden die Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 sowie Abs. 3 nur wirksam, wenn in der der Sonn- und Feiertagsarbeit folgenden Woche eine Ruhezeit gewährt wird. Der vorliegende Entwurf geht von dieser im nachhinein zu erfüllenden Bedingung für die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit ab und normiert in Anpassung an das System des Arbeitsruhegesetzes im nunmehrigen § 7 Abs. 4 einen Anspruch der Dienstnehmerin auf Ruhezeit.

- 3 -



- 3 -

In § 7 Abs. 2 Z 1 wird ebenfalls in Anpassung an die Gewerbeordnung der Begriff "Gast- und Schankgewerbe" durch "Gastgewerbe" ersetzt.

Die derzeit geltende Z 2 des § 7 Abs. 2 sieht eine Ausnahme für Betriebe vor, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, und deren Ersatzruhe für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt. Als solche Betriebe, die regelmäßig an Sonntagen arbeiten, dafür aber regelmäßig an einem bestimmten Werktag geschlossen halten, kommen wohl nur Gast- und Beherbergungsbetriebe u.ä. in Betracht. Diese Betriebe sind jedoch bereits durch Z 1 erfaßt. Sonstige Betriebe, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 erfüllen - einerseits Ausnahme vom Gebot der Wochenendruhe z.B. auf Grund des Arbeitsruhegesetzes, andererseits kein kontinuierlicher Betrieb - sind nicht bekannt. Der Entwurf sieht daher keine der Z 2 entsprechende Ausnahme mehr vor.

§ 7 Abs. 3 enthält weiterhin eine individuelle Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für bestimmte Beschäftigungen und Betriebe durch vorherige Bewilligung des Arbeitsinspektorates.

§ 7 Abs. 4 legt einen Anspruch auf ununterbrochene Ruhezeit fest. Die derzeit geltende Regelung des § 7 Abs. 2 und 3 unterscheidet nicht zwischen den Voraussetzungen von Sonn- und Feiertagsarbeit. Die generellen Ausnahmen nach Abs. 2 Z 1 und 3 setzen voraus, daß der Dienstnehmerin in der der Sonn- und Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird. Da die Nachtruhe gemäß § 6 MSchG zumindest 11 Stunden dauern muß, ergibt sich eine Gesamtruhezeit von mindestens 35 Stunden. In Anpassung an das Arbeitsruhegesetz sieht Abs. 4

- 4 -

- 4 -

Satz 1 des Entwurfes eine Unterscheidung zwischen den Ruhezeiten bei Sonntagsarbeit und bei Feiertagsarbeit vor.

Das ARG legt bei Sonntagsarbeit eine mindestens 36-stündige ununterbrochene Ruhezeit fest. Der 1. Halbsatz des § 7 Abs. 4 sieht vor, daß der Dienstnehmerin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden gewährt werden muß. Dies entspricht der Wochenruhe des ARG (§ 2 Abs. 1 Z 2 ARG).

Das Arbeitsruhegesetz sieht die Möglichkeit vor, für Arbeit an Feiertagen Zeitausgleich zu vereinbaren. Der Zeitausgleich muß mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen (§ 7 Abs. 6 ARG). Das Mutterschutzgesetz hat schon bisher einen Zeitausgleich bei Feiertagsarbeit zwingend vorgeschrieben (eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe). Diese Regelung wird beibehalten. Der für Feiertagsarbeit gebührende Zeitausgleich ist in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche zu gewähren. Als Woche gilt nicht die Kalenderwoche, sondern der Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen.

Der 2. Satz des Abs. 4 sieht vor, daß die Ruhezeit einen ganzen Wochentag einschließen muß. Diese Bestimmung entspricht § 4 letzter Satz des Arbeitsruhegesetzes. Da werdende und stillende Mütter in der Zeit von 20 Uhr (in Ausnahmefällen: 22 Uhr bzw. 23 Uhr) bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden dürfen, umfaßt die nach der derzeit geltenden Regelung gebührende Ruhezeit immer einen ganzen Wochentag (Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr). Die vorgeschlagene Bestimmung soll sicherstellen, daß dies künftig auch bei der 36-stündigen wöchentlichen Ruhezeit der Fall ist.

- 5 -

- 5 -

§ 7 Abs. 4 Satz 3 enthält eine Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage. Das Arbeitsruhegesetz gestattet in gewissen Fällen die Beschäftigung des Arbeitnehmers während seiner Wochenruhe. Das besondere Schutzbedürfnis schwangerer und stillender Mütter rechtfertigt eine das Arbeitsruhegesetz einschränkende Regelung. Der Entwurf sieht vor, daß werdende und stillende Mütter während der Wochenruhe bzw. des Zeitausgleiches für Feiertagsarbeit nicht zu Arbeiten herangezogen werden dürfen.

Z 3 des Entwurfes enthält die durch die Neueinfügung des Abs. 4 erforderliche Ummumerierung.



TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

=====

Entwurf

Geltende Fassung<sup>1</sup>

§ 7 Abs.2

§ 7 Abs. 2

- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schau- stellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Film- aufnahmen, im Gast- und Beherbergungsgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit;

- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schau- stellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zu- lässigen Sonn- und Feiertagsarbeit, wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe ge- währt wird;
  2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn der Ersatzruhetag für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt;



## Entwurf

2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann.

### § 7 Abs. 3

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist.

## Geltende Fassung

3. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind, außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann, und wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachruhe gewährt wird.

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist und wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachruhe gesichert ist.





Entwurf

Geltende Fassung

§ 7 Abs. 4

(4) Der Dienstnehmerin ist in der der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden.

§ 7 Abs. 5

keine Änderung

§ 7 Abs. 4

Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur, soweit Sonn- und Feiertagsarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

